

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen
Quarantäne-Verordnung

Vom . Januar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und den §§ 28 a, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (Nds. GVBl. S. 266), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 576), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Jede Person darf sich in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung nur allein oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, und höchstens einer weiteren Person oder als Einzelperson mit mehreren Personen aus einem gemeinsamen Hausstand aufhalten. ²Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. ³Eine weitere Person ist zulässig, soweit diese Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Versammlungen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes.“

b) Die Absätze 1 a und 1 b werden gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „der Absätze 1 und 1 a“ durch die Worte „des Absatzes 1“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird gestrichen.

cc) In Nummer 10 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

dd) Es wird die folgende Nummer 11 angefügt:

„11. beim Bringen und Abholen von Kindern und Jugendlichen zu und von den Einrichtungen und Angeboten nach den Nummern 8 und 9, Kindertageseinrichtungen (§ 12) und Schulen (§ 13).“

2. In § 3 Abs. 4 Nr. 6 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Private Zusammenkünfte und Feiern, die

1. in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten,
2. auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel wie zum Beispiel in zur eigenen Wohnung gehörenden Gärten oder Höfen oder
3. in der Öffentlichkeit, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten,

stattfinden, sind nur mit Personen des eigenen Hausstands und höchstens einer weiteren Person oder als Einzelperson mit mehreren Personen aus einem gemeinsamen Hausstand zulässig. ²Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. ³Eine weitere Person ist zulässig, soweit diese Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB ist.“

b) Absatz 1 a wird gestrichen.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Private Zusammenkünfte und Feiern, die die in Absatz 1 genannten Anforderungen nicht erfüllen, sind verboten.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „und 1 a“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden das Semikolon und die Worte „sie hat für Versammlungen, die in der Zeit vom 31. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 1. Januar 2021 stattfinden sollen, nach einem strengen Maßstab zu entscheiden“ gestrichen.

5. § 10 a wird gestrichen.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „fremden Kindern“ die Worte „in Kleingruppen einschließlich des Bringens und Abholens der Kinder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Abweichend von Absatz 1 gelten bis zum Ablauf des 31. Januar 2021 für die Betreuung fremder Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit, also in der sogenannten Großtagespflege, die in § 12 Abs. 1 Satz 6 genannten höchstens zulässigen Zahlen der betreuten Kinder entsprechend, sofern nicht eine räumliche Trennung der durch eine Tagespflegeperson betreuten Kinder von den durch eine andere Tagespflegeperson in Zusammenarbeit betreuten Kinder gewährleistet ist. ²§ 12 Abs. 1 Satz 7 und Abs. 2 gilt entsprechend.“

7. Die §§ 12 und 13 erhalten folgende Fassung:

„§ 12

Kindertageseinrichtungen

(1) ¹Bis zum Ablauf des 31. Januar 2021 ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten untersagt. ²Ausgenommen ist die Betreuung von Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs gewährt wird. ³Ferner ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. ⁴Die Notbetreuung ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu

begrenzen. ⁵Die höchstens zulässige Zahl der in einer kleinen Gruppe nach Satz 3 betreuten Kinder richtet sich nach der Altersstruktur in dieser Gruppe. ⁶Die höchstens zulässige Zahl der betreuten Kinder darf in einer kleinen Gruppe, in der

1. überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut werden, in der Regel 8 Kinder,
2. überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden, in der Regel 13 Kinder und
3. überwiegend Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, in der Regel 10 Kinder

nicht überschreiten. ⁷Eine Überschreitung der höchstens zulässigen Zahl der betreuten Kinder in einer kleinen Gruppe ist unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten zulässig. ⁸Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist,
2. bei denen ein Unterstützungsbedarf, insbesondere ein Sprachförderbedarf, besteht oder
3. die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes werden.

⁹Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstausschlag für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

(2) ¹Während der Betreuung in einer kleinen Gruppe nach Absatz 1 Satz 6 Nr. 3 hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht gewährleistet werden kann. ²Ausgenommen davon sind Kinder bis zur Einschulung.

(3) In allen Kindertageseinrichtungen ist der ‚Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung‘ vom 10. Januar 2021, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen_und_antworten_fragen_un

d_antworten_zum_derzeit_ingeschrankten_betrieb_an_kindertageseinrichtungen/fragen-undantworten-zu-einrichtungsschliessung-und-notbetreuung-fur-kindertageseinrichtungen-186238.html), ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.

(4) ¹Die Vorgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten sowie über die Durchführung der Finanzhilfe zu der Qualifikation des erforderlichen Personals sind ausgesetzt, soweit der Träger einer Kindertageseinrichtung aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ausfallendes Personal nicht durch geeignete Fach- und Betreuungskräfte ersetzen kann. ²Dies gilt sowohl für den Fall, dass das Personal aufgrund einer Erkrankung an COVID-19 oder aufgrund eines positiven SARS-CoV-2-Tests nicht in der Kindertageseinrichtung tätig werden kann, als auch für den Fall, dass der Träger das Personal aufgrund einer erforderlichen Quarantäne oder aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht für die Arbeit am Kind einsetzen kann.

§ 13

Schulen

(1) ¹Bis zum Ablauf des 31. Januar 2021 ist der Schulbesuch an allen Schulen untersagt, ausgenommen hiervon ist der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten. ²Von der Untersagung ausgenommen sind ferner

1. der 9. und der 10. Schuljahrgang, soweit an der Schule in diesen Schuljahrgängen im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
2. der Sekundarbereich II, soweit an der Schule in Lerngruppen dieser Schuljahrgänge im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
3. ab dem 18. Januar 2021 die Schuljahrgänge 1 bis 4 und
4. ab dem 18. Januar 2021 die Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

³Der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen der nach Satz 2 von der Untersagung ausgenommenen Schuljahrgänge finden grundsätzlich in geteilten Lerngruppen statt. ⁴Die Lerngruppen nach Satz 3 sollen in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben.

⁵Die Gruppengröße darf in der Regel 16 Personen nicht überschreiten. ⁶Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht gewährleistet werden kann. ⁷Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen während des Unterrichts. ⁸Abweichend von Satz 7 darf die Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen abgelegt werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 eingehalten wird. ⁹Schulfahrten sind für die Dauer der Maßnahme untersagt. ¹⁰Schulfahrten im Sinne des Satzes 9 sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte sowie unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten. ¹¹Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Teilung der Lerngruppe zeitweise nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, gilt die Schule in dieser Zeit als vorübergehend geschlossen im Sinne des § 56 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 1 IfSG.

(2) ¹Für die Dauer der Maßnahme nach Absatz 1 ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler in der Regel der Schuljahrgänge 1 bis 6 in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr zulässig. ²Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. ³Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. ⁴Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. ⁵Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaufschlag für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

(3) Im Übrigen ist an allen Schulen der ‚Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule‘ vom 8. Januar 2021, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule-neues-schuljahr-190409.html>), ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.

(4) Schulen im Sinne des Absatzes 1 sind alle öffentlichen allgemein bildenden und

berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate, alle Schulen für andere als ärztliche Heilberufe, Tagesbildungsstätten sowie Landesbildungszentren.“

8. Nach § 14 wird der folgende § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Außerschulische Bildung

¹Im Bereich der außerschulischen Bildung, vor allem in Volkshochschulen, Musikschulen und Einrichtungen der kulturellen Bildung, ist der Präsenzunterricht untersagt. ²Weiterhin zulässig sind die Durchführung von Prüfungen und die Bildungsberatung, soweit die Vorgaben des § 2 Abs. 2 eingehalten werden.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„³Die örtlich zuständigen Behörden können zudem in Bezug auf Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tages-Inzidenz von 200 oder mehr Neuinfektionen je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner den Bewegungsradius jeder Person auf 15 Kilometer um den Wohnsitz beschränken. ⁴Es sind Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes, insbesondere einer notwendigen medizinischen, psychosozialen oder veterinärmedizinischen Behandlung, der Wahrnehmung einer beruflichen Tätigkeit und des Besuchs naher Angehöriger, wenn diese von Behinderung betroffen oder pflegebedürftig sind, vorzusehen. ⁵Insbesondere Reisen und tagestouristische Ausflüge stellen keine triftigen Gründe dar.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 6.

10. In § 19 Abs. 1 wird die Angabe „10 a“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

11. In § 20 Abs. 1 wird das Datum „10. Januar 2021“ durch das Datum „31. Januar 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung

Die Niedersächsische Quarantäne-Verordnung vom 6. November 2020 (Nds. GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (Nds. GVBl.

S. 561), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „29. September 2020 (BAnz AT 29.09.2020 B2)“ durch die Angabe „5. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 B5)“ ersetzt.

bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„³Die von Absatz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, entweder höchstens 48 Stunden vor der Einreise oder unmittelbar nach der Einreise eine Testung auf das Corona-Virus SARS CoV-2 vorzunehmen und das Testergebnis auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
⁴Absatz 7 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend. ⁵§ 2 bleibt unberührt.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 6.

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 eingestuft ist.“

c) In Absatz 8 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)“ durch die Angabe „IfSG“ ersetzt.

2. In § 5 wird das Datum „10. Januar 2020“ durch das Datum „31. Januar 2021“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 10. Januar 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 Nr. 1 am 11. Januar 2021 in Kraft.

Hannover, den . Januar 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Ministerin

Begründung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung:

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden.

Am 5. Januar 2021 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder weitergehende Beschlüsse zur Eindämmung der Pandemie gefasst und wie folgt begründet: „Die Corona-Pandemie hat auch das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel 2020/2021 geprägt. Viele Bürgerinnen und Bürger haben auf für sie gerade in dieser Zeit wichtige Begegnungen verzichtet, um sich und andere zu schützen. Dafür danken wir allen sehr. Dennoch ist die Belastung im Gesundheitswesen hoch und weiter gestiegen. Dem unermüdlichen Einsatz der medizinischen und Pflegefachkräfte, Ärztinnen und Ärzte und aller anderen, die in Krankenhäusern, Pflegeheimen und Gesundheitsämtern ihren Dienst tun, gilt unser Dank und unsere besondere Anerkennung. Mit der Mobilisierung aller Kräfte von Wissenschaft und Forschung ist es in Rekordzeit gelungen, Impfstoffe mit guter Verträglichkeit und hoher Wirksamkeit zu entwickeln, zu testen und zum Einsatz zu bringen. Dafür gebührt allen Beteiligten Dank und Anerkennung. Bund und Länder haben seit Beginn der Pandemie darauf gesetzt, diese durch die zügige Entwicklung von Impfstoffen zu bewältigen. Mit den nunmehr verfügbaren Impfstoffen gibt es eine Perspektive für eine Normalisierung unseres Alltags und die Rückkehr zu einem Leben ohne pandemiebedingte Einschränkungen. Bund und Länder begrüßen ausdrücklich die gemeinsame Impfstoffbestellung der Europäischen Union und das Ziel, den Impfstoff gemeinsam für alle 27 Länder der EU zu sichern. In Zeiten der weltweiten Pandemie verhindern nationale Alleingänge wirkungsvollen Gesundheitsschutz. Die vor uns liegenden Monate Januar, Februar und März werden jedoch noch erhebliche Geduld und Disziplin aller erfordern. Die Wintermonate begünstigen durch die saisonalen Bedingungen die Ausbreitung des Virus und die Impfungen werden sich erst dann auf die Infektionsdynamik dämpfend auswirken, wenn auch ein größerer Teil der jüngeren Bevölkerung geimpft ist. Mit Besorgnis betrachten Bund und Länder die Entwicklung von Mutationen des SARSCov2-Virus. Gemeinsames Ziel von Bund und Ländern ist es, den Eintrag und die Verbreitung von Virusvarianten mit eventuell ungünstigeren Eigenschaften möglichst weitgehend zu begrenzen. Eine präzise Einschätzung der Entwicklung des Infektionsgeschehens ist am Beginn des neuen Jahres außerordentlich schwierig. Aufgrund der zahlreichen Feiertage kann es zu Test- und Meldeverzögerungen gekommen sein. Darüber hinaus zeigen sich die Auswirkungen des besonderen Besuchs- und Reiseverhaltens während der Feiertage erst später im Infektionsgeschehen. Es ist davon auszugehen, dass die derzeitigen Meldezahlen das tatsächliche Infektionsgeschehen tendenziell zu gering abbilden. Sicher kann jedoch gesagt werden, dass das Infektionsgeschehen deutschlandweit noch auf viel zu hohem Niveau ist. In gut drei Viertel der 410 Landkreise und Stadtkreise liegt die 7-Tage-Inzidenz bei über 100 (292 Landkreise/Stadtkreise). Dort hat es also in den letzten sieben Tagen mehr als 100 neue Fälle pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gegeben. Über 70 Land- bzw. Stadtkreise weisen eine Inzidenz von über 200 auf. Deshalb ist es unter Abwägung aller gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren erforderlich, über den 10. Januar hinaus die weitgehenden Beschränkungen aufrecht zu erhalten. Gemäß der Hotspotstrategie werden in allen Regionen, die ein besonders hohes Infektionsgeschehen aufweisen, weitere beschränkende Maßnahmen umgesetzt. Ziel von Bund und Ländern bleibt es, die 7-Tage-Inzidenz auf unter 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner zu senken, um die Gesundheitsämter – unterstützt von Bund und Ländern – wieder in die Lage zu versetzen, die Infektionsketten nachzuvollziehen und Quarantäne für Kontaktpersonen 1 anzuordnen. Zur Beurteilung aller Aspekte der Pandemie werden weitere Indikatoren ebenfalls intensiv betrachtet, wie die Belastung des Gesundheitssystems oder der Impffortschritt, sowie insbesondere solche Indikatoren, die zusätzliche Aussagen zur Infektionsdynamik ermöglichen, wie der r-Wert oder die Verdopplungszeit.“

Um den wirtschaftlichen Folgen der Beschränkungen zu begegnen, haben Bund und Länder umfangreiche wirtschaftliche Hilfen beschlossen. Hierzu führt der Beschluss aus: „Durch Abschlagszahlungen wurden bisher über eine Milliarde Euro an Novemberhilfe durch den Bund an Betroffene ausgezahlt. Die vollständige Auszahlung der beantragten Novemberhilfe über die Länder erfolgt spätestens ab dem 10. Januar 2021. Anträge für die Dezemberhilfe können seit Mitte Dezember 2020 gestellt werden, die ersten Abschlagszahlungen erfolgen seit Anfang Januar. Nunmehr kommt insbesondere der Überbrückungshilfe III des Bundes besondere Bedeutung zu. Dabei wird je nach Umsatzrückgang und Betroffenheit ein bestimmter Prozentsatz der fixen Kosten bis zu einer Höhe von maximal 500 000 Euro pro Monat erstattet. Es werden Abschlagszahlungen möglich gemacht. Erste reguläre Auszahlungen im Rahmen der bis Ende Juni 2021 laufenden Überbrückungshilfe III werden durch die Länder im ersten Quartal 2021 erfolgen. Nachdem der Bund die Voraussetzungen geschaffen hat, werden Bund und Länder die Auszahlungen so schnell wie möglich realisieren.“

Auch für Niedersachsen liegen derzeit keine vollständig verlässlichen Zahlen zu den täglichen Neuinfektionen vor. Diese werden tendenziell zu gering erfasst. Die 7-Tagesinzidenz pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner lag

am 5. Januar 2021 bei 91,6. Selbst dieser tendenziell zu geringe Wert liegt weit über der angestrebten 7-Tagesinzidenz von 50 pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Die weiterhin hohe Dynamik des Infektionsgeschehens und die Gefährlichkeit einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zeigt sich auch an den weiterhin hohen Todeszahlen in Niedersachsen. Am 28. Dezember 2020 wurden 83 Personen gemeldet, die in Niedersachsen an oder im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 verstorben sind. Am 29. Dezember 2020 waren es 80 Personen, am 30. Dezember 2020 62 Personen, am 4. Januar 2021 12 Personen, am 5. Januar 2021 61 Personen, am 4. Januar 2021 12 Personen, am 5. Januar 2021 61 Personen, am 6. Januar 2021 65 Personen und am 7. Januar 2021 66 Personen. Dies macht weitere Regelung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erforderlich.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung):

Zu Nummer 1 Buchst. a (§ 2 Abs. 1 – Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot) und Nummer 3 Buchst. a (§ 6 Abs. 1 – Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern):

Die bisherigen Beschränkungen der sozialen Kontakte haben nicht dazu geführt, die Dynamik des derzeitigen Infektionsgeschehens nachhaltig zu bremsen. Daher sind weitere Maßnahmen zur Begrenzung der sozialen Kontakte und damit zur Begrenzung der Übertragungsmöglichkeiten des SARS-CoV-2-Virus notwendig.

Zentraler Begriff ist dabei der Begriff „Hausstand“. Dieser beschreibt eine dauerhaft zusammenlebende Personengemeinschaft. Kinder getrennt lebender Eltern bilden mit den beiden Elternteilen jeweils einen gemeinsamen Hausstand.

Die Regelungen über Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie nach § 6 Abs. 1 sehen eine Ausnahme in den Fällen vor, in denen Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit auf eine Begleit- oder Betreuungsperson angewiesen sind, um am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben. Diese Ausnahmeregelung ist geboten, da andernfalls Teilhaberechte des genannten Personenkreises unverhältnismäßig eingeschränkt würden; weder im öffentlichen noch im privaten Umfeld wäre eine Begegnung mit anderen Personen möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass die individuelle Ausprägung einer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit zur Folge haben muss, dass eine selbständige Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht möglich und daher eine personelle Begleitung oder Betreuung – im Sinne einer Alltagsbegleitung – zwingend erforderlich ist, um diese Teilhabe zu gewährleisten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erhebliche körperliche Mobilitätseinschränkungen oder eine Orientierungslosigkeit vorliegen. Die Sätze 2 und 3 sind erforderlich, um das verfassungsmäßig abgesicherte Elternrecht auf Umgang zu gewährleisten. Wenn der Umgang aus Kindeswohlaspekten nach Auffassung des Familiengerichts unter Anwesenheit einer dritten Person zu erfolgen hat, so ist dies bei der Regelung der Kontaktbeschränkungen im Sinne der Verfassung zu berücksichtigen.

Zu Nummer 1 Buchst. b und c Doppelbuchst. aa und bb (§ 2 Abs. 1 a, 1 b und 3 Nrn. 1 und 2), Nummer 3 Buchst. b und c (§ 6 Abs. 1 a und 2), Nummer 4 (§ 9 Abs. 2 und 3 Satz 2), Nummer 5 (§ 10 a) und Nummer 10 (§ 19 Abs. 1):

Auf bestimmte Zeiträume bezogene Regelungen werden wegen Zeitablaufs nicht mehr gebraucht und daher gestrichen; ein Teil der Regelungen dient damit in Zusammenhang stehenden und weiteren redaktionellen Anpassungen.

Zu Nummer 1 Buchst. c Doppelbuchst. cc und dd (§ 2 Abs. 3 Nrn. 10 und 11):

Klargestellt wird, dass die Vorgänge des Bringens und Abholens von Kindern und Jugendlichen zu den Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Abs. 3 Nrn. 8 und 9, den Kindertageseinrichtungen (§ 12) und Schulen (§ 13) von den Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 und dem Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 freigestellt ist. Damit wird dem dringenden Bedürfnis Rechnung getragen, die üblichen Möglichkeiten des Transports der Kinder und Jugendlichen aufrecht zu erhalten.

Zu Nummer 6 (§ 11 – Kindertagespflege, private Kinderbetreuung):

Die Regelung des § 11 Absatz 1 ist insgesamt weit zu verstehen. Sie ermöglicht unter anderem die Betreuung durch Großeltern und Nachbarn. Durch die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass auch die Vorgänge des Bringens und Abholens der privat betreuten Kinder von den Anforderungen nach den §§ 1 bis 3 freigestellt sind.

Die Anpassung in Absatz 1 Satz 4 trägt dem dynamischen Infektionsgeschehen Rechnung.

Mit dem neuen Absatz 2 wird die Anzahl der in Großtagespflege betreuten Kinder insgesamt begrenzt analog den Regelungen für kleine Gruppen in Kindertageseinrichtungen. Damit wird die Differenzierung anhand des Alters der

betreuten Kinder aus den Kindertageseinrichtungen im neuen § 12 Abs. 1 Satz 6 übertragen auf die Großtagespflege. In der Kindertagespflege werden tatsächlich überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut. Damit gilt die Grenze von in der Regel acht Kindern je Großtagespflege entsprechend. Die Begrenzung soll dann greifen, wenn die Tagespflegepersonen die ihnen zugeordneten Kinder nicht getrennt voneinander betreuen. Eine Durchmischung einer Vielzahl betreuter Kinder soll dadurch ausgeschlossen werden. Auch im Fall der Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen soll die Anzahl der Kontakte dadurch reduziert werden. Nach Satz 2 ist durch den Verweis auf § 12 Abs. 1 Satz 7 eine Überschreitung der höchstens zulässigen Zahl der betreuten Kinder in der Großtagespflege im Einzelfall unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten zulässig.

Zu Nummer 7 (§ 12 – Kindertageseinrichtungen):

Für den Zeitraum bis zum 31. Januar 2021 wird mit Absatz 1 normiert, dass der Betrieb der Kindertagesbetreuung in Abweichung von einem inzidenzbasierten Vorgehen im Szenario C erfolgt, da die Inzidenzwerte als Maßstab für den Anstieg der Infektionslast aufgrund des erwarteten Rückgangs von Testungen über den Jahreswechsel 2020/2021 nur bedingt belastbar sind und damit vorübergehend keine verlässliche Grundlage für die Anwendung der Szenarien bieten können. Die Notbetreuung in kleinen Gruppen soll zulässig sein. Die maximal zulässige Gruppengröße wird auf in der Regel 50 Prozent der Regelgruppengröße festgelegt. Damit können in dem besonders kontaktintensiven Bereich der Betreuung von überwiegend Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in der Regel 8 Kinder je Notgruppe, im Bereich der Kindergartenkinder in der Regel 13 Kinder je Notgruppe und bei den Hortkindern in der Regel 10 Kinder je Notgruppe betreut werden. Absatz 1 Satz 7 stellt ausdrücklich klar, dass auch eine Überschreitung der zulässigen Höchstzahl im Einzelfall zulässig ist. Dabei sind die räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten zu berücksichtigen. Das Kindeswohl ist in jedem Fall auch während der Notbetreuung zu wahren.

Die Anzahl der Notgruppen ist nicht begrenzt. Sofern die Notgruppen räumlich voneinander getrennt werden und das Kindeswohl auch in Bezug auf eine ausreichende Anzahl an Fachkräften sichergestellt ist, können die Einrichtungsträger weitere Räume – etwa einen vorhandenen Mehrzweckraum – ebenfalls für die Einrichtung einer Notgruppe nutzen.

Mit Absatz 2 wird ferner in den Gruppen, in denen überwiegend Kinder ab der Einschulung betreut werden, angeordnet, dass bis zum 31. Januar 2021 jede Person – mit Ausnahme von Kindern bis zur Einschulung – eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen hat, sofern nicht ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird. Die Mund-Nasen-Bedeckung hat sich als effektiver Beitrag zum Infektionsschutz bewährt. Gegenüber der Reduzierung des Einrichtungsbetriebs stellt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einen milderen Eingriff dar. Der Eingriff, der mit dieser Verpflichtung einhergeht, ist aus Gründen des höherwertigen Infektionsschutzes auch angemessen.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 5, Absatz 4 dem bisherigen Absatz 6.

Zu Nummer 7 (§ 13 – Schule):

Mit der Neufassung wird für den an die Weihnachtsferien anschließenden Zeitraum bis zum Ende des 1. Schulhalbjahres der Schulbetrieb landesweit geregelt. Dabei ist zwischen dem Recht auf Bildung der Schülerinnen und Schüler durch den Schulbesuch einerseits und dem Schutz vor Infektionen während des Besuchs der Schule und der Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 andererseits abzuwägen. Bereits am 10. Dezember 2020 wurde für Schülerinnen und Schüler die Präsenzpflicht ausgesetzt. Der bis vor den Weihnachtsferien landesweit geltende sog. eingeschränkte Regelbetrieb (Szenario A) an den Schulen wird vorübergehend ausgesetzt. Durch diese Maßnahme soll in Umsetzung der Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020 und vom 5. Januar 2021 eine deutlichere Reduzierung der Neuinfektionen erreicht werden. Die Maßnahme ist unabhängig von festgelegten amtlichen Kennzahlen zum Infektionsgeschehen. Die Aussagekraft der 7-Tage-Inzidenz ist nach den Feiertagen herabgesetzt, da bedingt durch Schließzeiten von Arztpraxen und Laboren sowie erhöhter Reisetätigkeit voraussichtlich weniger Testungen stattgefunden haben. Die Maßnahme ist notwendig, um den Eintrag von Infektionen in die Schulen nach den Ferien möglichst einzudämmen.

Absatz 1 regelt für den bis zum 31. Januar 2021 geltenden Zeitraum Einschränkungen des Präsenzschulbetriebs. Satz 1 untersagt den Schulbesuch und nimmt von der Untersagung die Durchführung schriftlicher Arbeiten aus. Die Schließung der Schulen ist notwendig, um angesichts des nach wie vor besorgniserregenden Infektionsgeschehens Neuansteckungen durch Kontakte zu minimieren. Damit greift das sog. Szenario C des Leitfadens des Kultusministeriums „Schule in Corona- Zeiten 2.0“. Schülerinnen und Schüler nehmen während der Schulschließung am Distanzlernen teil. Schriftliche Arbeiten, die versetzungs- und abschlussrelevant sind, sollen auch während des Lockdowns durchgeführt werden. Dies trägt dazu bei, die Nachteile, die Schülerinnen und Schüler durch den Ausfall des Präsenzunterrichts haben, abzumildern. Um gleichmäßige Prüfungsbedingungen zu gewährleisten, hat dies im Präsenzbetrieb zu erfolgen.

Satz 2 regelt Ausnahmen von der Untersagung des Schulbesuchs für bestimmte Schuljahrgänge. Nach Nummer 1 kann in Schulen, in denen Abschlüsse in den Schuljahrgängen 9 und 10 vorgesehen sind, Präsenzunterricht für diese Schuljahrgänge erteilt werden. Damit sollen Nachteile für die Schülerinnen und Schüler durch die infektionsschutzbedingten Einschränkungen mit Blick auf die anstehenden Abschlüsse möglichst vermieden werden. Aus diesem Grund gilt dies nach Nummer 2 auch für Abschlussklassen des Sekundarbereichs II an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, in denen in diesem Schuljahr Abschlüsse vorgesehen sind. Nach Nummer 3 kehren die Schuljahrgänge 1 bis 4 ab dem 18. Januar 2021 wieder in den Präsenzbetrieb zurück. Die jüngeren Schülerinnen und Schüler sind besonders auf die persönliche Anleitung in der Schule angewiesen. Das selbständige Lernen zu Hause kann von ihnen nicht in dem Umfang wie von Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs erwartet werden. Die familiäre Belastung durch die Betreuung zu Hause wird durch den Unterricht im Wechselmodell abgemildert. Nummer 4 ermöglicht Präsenzunterricht ab dem 18. Januar 2021 für sämtliche Schuljahrgänge der Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Die häufig jahrgangsübergreifenden Lerngruppen bestehen ohnehin aus wenigen Schülerinnen und Schülern. Dabei besteht an diesen Schulen ein besonders hoher Hygienestandard. Zum anderen stellt sich die Betreuung zu Hause oft besonders herausfordernd dar.

Satz 3 ordnet für die nach Satz 2 ausgenommenen Schuljahrgänge den Schulbetrieb im Wechselmodell (Szenario B) an. Sätze 4 und 5 regeln die Gruppengröße und Zusammensetzung. Durch die Teilung der Lerngruppen kann die Einhaltung des Mindestabstands auch in den Unterrichtsräumen gewährleistet werden, das Infektionspotenzial verringert sich erheblich. Den Wechselmodus legen die Schulen eigenverantwortlich nach den Vorgaben des Kultusministeriums und der nachgeordneten Schulbehörden fest. Satz 6 regelt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule festgelegten Bereichen außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen, in denen Personen sich typischerweise begegnen und das Abstandsgebot nicht sicher eingehalten werden kann. Satz 7 regelt die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auch in Unterrichts- und Arbeitsräumen. Die allgemeine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen im Unterricht und außerhalb des Unterrichtes stellt bei einem allgemein deutlich erhöhten Infektionsgeschehen eine notwendige Maßnahme dar, um vor einer Neuinfektion mit dem Corona-Virus zu schützen. Sie trägt dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, zu schützen (Fremdschutz). Mit Blick darauf, dass der Mindestabstand im Wechselmodell in den Unterrichtsräumen eingehalten werden kann, ermöglicht Satz 8, dass die Mund-Nasen-Bedeckung von der pflichtigen Person abgenommen werden darf, wenn ein Sitzplatz eingenommen wurde. Satz 9 verbietet die Durchführung von Schulfahrten, die in Satz 10 definiert werden. Satz 11 enthält eine Klarstellung, dass ein Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG nicht deswegen entfällt, weil die Schule im Szenario B nicht komplett geschlossen ist.

Absatz 2 regelt die Zulässigkeit von Notbetreuung an Schulen in kleinen Gruppen sowie die Voraussetzungen für deren Inanspruchnahme.

Mit Absatz 3 wird der Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule für die Schulen verbindlich.

Mit Absatz 4 werden neben den Schulen im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes auch Tagesbildungsstätten und Schulen nach dem Niedersächsischen Gesetz über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung in den Geltungsbereich des § 13 einbezogen.

Zu Nummer 8 (§ 14 a – Außerschulische Bildung):

Die Regelung stellt für den außerschulischen Bildungsbereich, also insbesondere für die Veranstaltungen der Volkshochschulen, Musikschulen und Einrichtungen der kulturellen Bildung klar, dass ein Präsenzunterricht nicht zulässig ist. Dies betrifft auch die Tätigkeit von Nachhilfeeinrichtungen; zulässig bleibt dagegen der sog. aufsuchende Unterricht, wie zum Beispiel der Einzelmusikunterricht im Hause einer Schülerin oder eines Schülers. Nicht erfasst vom Verbot des Präsenzunterrichts sind Veranstaltungen und Angebote im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, für die in § 2 Abs. 3 Nr. 6 klargestellt ist, dass für sie die Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 und das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 nicht gelten.

Zu Nummer 9 (§ 18 – Weitergehende Anordnungen):

Die neuen Sätze 3 bis 5 regeln, dass die örtlich zuständigen Behörden den Bewegungsradius jeder Person auf 15 Kilometer um den Wohnsitz, d. h. die konkrete Wohnung oder Unterkunft beschränken können, wenn in Bezug auf den Landkreis oder die kreisfreie Stadt eine 7-Tages-Inzidenz von 200 oder mehr Neuinfektionen je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner vorliegt. Dabei sind Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes, insbesondere einer notwendigen medizinischen, psychosozialen oder veterinärmedizinischen Behandlung, vorzusehen. Insbesondere Reisen und tagestouristische Ausflüge stellen keine triftigen Gründe dar; die Erledigung von Einkäufen stellt allerdings einen triftigen Grund im Sinne der Vorschrift dar. Bei Personen mit einem Wohnsitz, an dem eine besonders hohe Inzidenz vorliegt, besteht eine höhere Gefahr, dass diese infiziert sind und die Infektion weitertragen können. Die Einschränkung des Bewegungsradius für Personen in einer Region mit einer besonders hohen 7-Tagesinzidenz verhindert, dass Personen aus dieser Region heraustragen. Daneben wird durch diese Maßnahme der Umfang der Kontakte in diesem besonders betroffenen Bereich weiter beschränkt.

Zu Nummer 11 (§ 20 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Mit dieser Regelung wird das Außerkrafttreten der Niedersächsischen Corona-Verordnung unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 28 a Abs. 5 Sätze 1 und 2 IfSG neu bestimmt; die nach § 28 a Abs. 5 Satz 2 IfSG mögliche Geltungsdauer von vier Wochen wird angesichts der dynamischen Entwicklung der Pandemie und im Interesse des grundrechtlich geschützten Interesses, von Einschränkungen verschont zu bleiben, nicht ausgeschöpft.

Zu Artikel 2 (Änderung der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung):

Obwohl die epidemische Gefahrenlage weltweit fortbesteht und sich in einer zunehmenden Zahl von Staaten erneut verschärft, gibt es global betrachtet deutliche Unterschiede. In vielen Staaten und Weltregionen ist das Infektionsgeschehen weiterhin sehr dynamisch. Nur wenigen Staaten ist dagegen eine Eindämmung der COVID-19-Pandemie gelungen. Vor diesem Hintergrund ist aber eine Differenzierung bei der Absonderungspflicht nach wie vor geboten. Diese wird weiterhin auf Personen beschränkt, die sich vor ihrer Einreise nach Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Insofern ist weiterhin von einer Ansteckungsgefahr bei diesen Personen auszugehen.

Bei Einreise aus einem ausländischen Risikogebiet ist eine zehntägige häusliche Absonderung bei Einreise aus Risikogebieten zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 weiterhin notwendig. Hiermit wird die aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes folgende Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit zugunsten der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des bestehenden Einschätzungsspielraums wahrgenommen. Da die weltweite epidemische Gefahrenlage fortbesteht und insbesondere aus Risikogebieten mit einem erneuten Eintrag von Infektionen zu rechnen ist, ist dies Maßnahme vor dem Hintergrund einer potenziell tödlich verlaufenden Viruserkrankung nach der aktuellen Bewertung der Lage weiterhin angemessen. Vergleichbare Regelungsansätze, die der Eindämmung der COVID-19-Pandemie dienen, werden derzeit von einer Vielzahl von Staaten weltweit umgesetzt. Vor dem Hintergrund der aktuell sehr dynamischen Entwicklung wird zudem eine Testpflicht bei Einreise (Zwei-Test-Strategie) eingeführt, um die Infektiosität der einreisenden Personen während der Einreise festzustellen und damit unkontrollierte Einträge der Corona-Virus SARS-CoV-2 zu verhindern.

Zudem bestehen zur verbesserten Kontrolle eine digitale Meldeverpflichtung einreisender Personen aus Risikogebieten (u. a. zu Identität, Kontaktdaten, Vorliegen eines Negativtests), die diese vor der Einreise vorzunehmen haben sowie die Verpflichtung der Beförderer und der Betreiber von Flughäfen, Häfen und Bahnhöfen zur Information der Einreisenden.

Seit dem 6. November 2020 gilt für diese Personen nach der Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Testpflicht von Einreisenden aus Riskogebieten vom 4. November 2020 eine Pflicht, auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 erkennbar sind (Negativtest). Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung stützen, die höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen wurde. Personen, die ein solches ärztliches Zeugnis nicht vorlegen können, sind verpflichtet, eine entsprechende ärztliche Untersuchung zu dulden, die insbesondere eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung von Probenmaterial umfasst.

Die möglicherweise eintretenden Schäden durch eine Einreise aus Risikogebieten ohne anschließende Absonderung und ohne Testung können folgeschwer und gravierend sein. Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten müssen deshalb grundsätzlich für zehn Tage abgesondert werden. Diese Absonderungspflicht wird mit einem Test ergänzt, um systematisch eine Infektiosität der einreisenden Person bereits während der Einreise festzustellen und damit unkontrollierte Einträge des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu verhindern. Die Erkrankung tritt welt-, bundes- und landesweit auf und breitet sich sehr schnell aus. Es liegt eine dynamische und ernst zu nehmende Situation vor, insbesondere da bei einem Teil der Fälle die Krankheitsverläufe schwer sind und es auch zu tödlichen Krankheitsverläufen kommt. Die bisherige Strategie der schnellen Isolierung von ansteckungsverdächtigen Personen hat sich grundsätzlich als erfolgreich erwiesen; sie bedarf jedoch angesichts der derzeitigen Lage einer weiteren Ergänzung durch die Einführung einer grundsätzlich verpflichtenden Teststrategie. Sie ist deshalb gerade auch in Anbetracht der zu schützenden hochwertigen Individualrechtsgüter Gesundheit und Leben sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als solchen angemessen und verhältnismäßig.

Zu Nummer 1 (§ 1 – Ein- und Rückreisende):

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Sätze 3 bis 5):

Für Einreisende aus Risikogebieten in das Land Niedersachsen wird neben der bestehenden Absonderungspflicht nach Satz 1 zusätzlich eine Testpflicht bei Einreise eingeführt. Diese Einreisetestpflicht trägt dazu bei, die Infektiosität der einreisenden Personen während der Einreise festzustellen und hilft dadurch, unmittelbare und vor allem unkontrollierte Einträge des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu verhindern. Zudem ermöglicht eine Kenntnis der bereits bei Einreise infektiösen Personen es den zuständigen Behörden, ihre Ressourcen in der Quarantäneüberwachung gezielter einzusetzen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 1):

Die Definition des Begriffs „Risikogebiet“ wird konkretisiert.

Zu Buchstabe c (Absatz 8 Satz 1 Nr. 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 5 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Mit dieser Regelung wird das Außerkrafttreten der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 28 a Abs. 5 Sätze 1 und 2 IfSG neu bestimmt; die nach § 28 a Abs. 5 Satz 2 IfSG mögliche Geltungsdauer von vier Wochen wird angesichts der dynamischen Entwicklung der Pandemie und im Interesse des grundrechtlich geschützten Interesses, von Einschränkungen im Reiseverkehr verschont zu bleiben, nicht ausgeschöpft.

Zu Artikel 3:

Das Inkrafttreten der Verordnung ist nach Satz 1 auf den 10. Januar 2021 festgelegt; damit wird eine Verlängerung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung mit geringem Regelungsaufwand und zudem ein möglichst frühzeitiges Inkrafttreten der materiellen Regelungen zur Eindämmung der Pandemie ermöglicht. Ausgenommen davon ist nach Satz 2 die Regelung zur Änderung des § 1 der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung, die wegen des ländereinheitlichen Vorgehens und der Orientierung an der Musterverordnung des Bundes erst am folgenden Tag, dem 11. Januar 2021, in Kraft tritt.